

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof

St. Georg in Freising

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof „St. Georg“ in Freising ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Georg verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Einwohner der Stadt Freising und von Personen, die sich bei ihrem Tod im Stadtgebiet aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch Auswärtige bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, oder wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Grabsohle bei Erdbestattungen muss mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Bei einer Doppelbelegung von zwei Särgen übereinander (Tieferlegung) ist eine Trennungsschicht von mindestens 0,10 m Erdreich zwischen beiden Särgen erforderlich. Der oberste Sarg muss mit mindestens 0,90 m Erdreich, gerechnet ab Oberkante des Sarges, überdeckt sein.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt bei Erwachsenen und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 25 Jahre, bei Kindern vom 3. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre und bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhefrist bei Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.
- (2) Bei Beisetzungen im Erdreich dürfen nur Särgе und Urnen verwendet werden, die sich innerhalb der Ruhefrist auflösen oder zersetzen und dabei die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachhaltig verändern.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.

- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
 - a) Das Nutzungsrecht schließt das Recht auf Bestattungen ein.
 - b) Auf das Bestattungsrecht kann vom Berechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich und unwiderruflich verzichtet werden. Dann wird das Nutzungsrecht in ein Grabpflegerecht umgewandelt.
 - c) Das Nutzungsrecht oder ein Grabpflegerecht können entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör trotz vorheriger Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder im Grabunterhalt grob vernachlässigt wird. Auf die ergänzende Gestaltungsordnung wird verwiesen.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber (bei Tieferlegung bis zu zwei Verstorbene), Mehrfachgräber - nämlich Doppelgräber und Dreifachgräber -, Urnengräber und Kindergräber; darüber hinaus bestehen Arkadengruften und Gruften sowie Gemeinschaftsgräber. Mauereinfachgräber, Mauerdoppelgräber und Mauerdreifachgräber sind wie Einfach-, Doppel- und Dreifachgräber zu behandeln, soweit nicht besondere Regelungen gelten.
- (4) In Gemeinschaftsgräbern bleibt das Grabnutzungsrecht bei der Kirchenstiftung. Es kann lediglich ein Bestattungsrecht für einzelne Personen erworben werden.
- (5) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (7) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

Kindergräber sind nur für die Aufnahme von Kindern vorgesehen. Kinder können in besonderen Kindergrabstätten, in normalen Erdgrabstätten und in Urnengräbern beigesetzt werden.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden. In Dreifachgräbern dürfen innerhalb der Ruhefrist nur höchstens sechs Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens acht Urnen aufgenommen werden. Urnen können in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Bei Grabstätten für Erdbestattungen steht eine Urne einem Sarg gleich.
- (5) In Gemeinschaftsgräbern darf während einer Ruhefrist nur eine Urne beigesetzt werden. Es darf lediglich für die Dauer der Ruhefrist auf Wunsch eine Namenstafel zum Gedenken an den Verstorbenen angebracht werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Der Zeitraum der Verlängerung soll mindestens 10 Jahre betragen. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten.

§ 9 Grabmaße

(1) Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- d) Urnengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

Särge sollen in der Regel eine Länge von 2,05 m und eine Höhe von 0,55 m sowie ein Mittelmaß mit einer Breite von 0,60 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenverwaltung abweichende Maße festlegen oder genehmigen, wenn dies unter Berücksichtigung der Lage von Nachbargrabstätten geboten ist.

(2) Die maximalen Größe der Grabbeete (Außenkante der Grabeinfassung) ergibt sich aus dem Bestand des seit Jahrhunderten bestehenden Friedhofs.

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

Auf die ergänzende Gestaltungsordnung wird verwiesen.

- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (5) Bei Gemeinschaftsgräbern wird das Grabmal von der Friedhofsträgerin als Nutzungsberechtigter der Grabanlage gestellt. Gestattet ist das Ablegen von zusätzlichem Grabeschmuck in Form einzelner Blumengebinde, Gestecken, Kränzen und Grabkerzen sowie das Anbringen einer Grablaterne.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. So-

fern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 11 a Aufbahrungsräume

- (1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beerdigung. Er darf nur mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann den Angehörigen der Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten der Sarg auf Wunsch geöffnet werden, um sich von den Verstorbenen im stillen Gebet zu verabschieden. Die Öffnung von Särgen bei Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten gestorben sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung der in § 8 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angehörigen und sonstiger Personen, die zur Totenfürsorge berechtigt und verpflichtet sind.

§ 11 b Aussegnungshalle

Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an eine meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist geöffnet:

vom 01.04. bis 30.09. jedes Jahres:	von 06:30 Uhr bis 19:30 Uhr
vom 01.10. bis 01.11. jedes Jahres:	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vom 02.11. bis 31.03. jedes Jahres:

von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

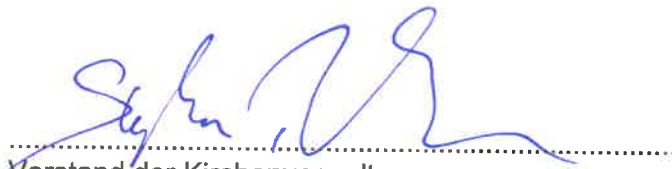
- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung St. Georg hat in ihrer Sitzung vom 21.07.2021 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 22.07.2021



(Siegel)


Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2004/27#023

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 16.11.2021

Für den Erzb. Finanzdirektor



(Siegel)


Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.



